

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2014/3686-01		
	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich		
Vorläufige Aussetzung der Abschiebung von Menschen wegen der geplanten neuen gesetzlichen Bleiberechtsregelung - Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungs- art	Zuständigkeit	TOP- Nr.
Rat der Stadt Osnabrück	04.02.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziel/e:

nicht zutreffend

Inhalt der Anfrage:

Das Niedersächsische Innenministerium hat am 10.01.2014 einen Vorgriffserlass zur „Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration von jugendlichen, heranwachsenden sowie volljährigen Ausländerinnen und Ausländern - Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG“ herausgegeben.

Hintergrund ist, dass die Koalitionspartner auf Bundesebene vereinbart haben, im Aufenthaltsgesetz eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung einzuführen, nachdem die bisherigen Altfallregelungen für langjährig geduldete Flüchtlinge das Problem der Kettenduldungen nicht nachhaltig lösen konnten. Lange in Deutschland lebende geduldete Ausländerinnen und Ausländer, die sich in die hiesigen Lebensverhältnisse „nachhaltig integriert“ haben, aber von bestehenden stichtagsgebunden Bleiberechtsregelungen nicht profitieren konnten, erhalten nun konkrete Perspektiven für ein Aufenthaltsrecht in Deutschland. Gleichzeitig sollen die Anforderungen im § 25a AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an „gut integrierte“ Jugendliche und Heranwachsende vereinfacht werden, so dass im Ergebnis auch hier weitergehende Möglichkeiten geschaffen werden, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten zu können.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie viele Personen sind derzeit in Osnabrück zur Abschiebung angemeldet. zur Ausreise verpflichtet und /oder haben eine Duldung? Wie viele besonders schutzbedürftige Personen wie Familien, allein reisende Frauen, Minderjährige, Senioren und Alleinerziehende sind darunter?
2. Wie viele Personen sind in Osnabrück von diesem Erlass insgesamt begünstigt, weil sie die in dem Erlass genannten Kriterien erfüllen und wie viele sind indirekt als Familienangehörige begünstigt? Bitte nach Geschlecht, Altersgruppen (Kinder, Jugendliche, Heranwachsende, Erwachsene über 21 Jahre) und Herkunftsland differenzieren.
3. Wie viele Personen haben aufgrund des Vorgriffserlasses bereits eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erhalten?

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu Frage 1:

Es ist derzeit eine Person zur Abschiebung angemeldet. Hierbei handelt es sich um einen Straftäter, der nicht im Besitz einer Duldung ist. Er sitzt momentan in der JVA ein und fällt nicht unter den aktuellen Erlass.

Darüber hinaus sind 133 Personen im Besitz einer Duldung. Duldung bedeutet an dieser Stelle, dass der Ausländer zwar ausreisepflichtig ist, die Abschiebung aber vorübergehend ausgesetzt wird. Regelungen dazu ergeben sich aus § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Der Aufenthalt eines Ausländers wird mit der Duldung zwar nicht rechtmäßig, jedoch entfällt mit der Duldung eine Strafbarkeit wegen illegalen Aufenthalts nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Im Zuge des Ablaufes einer Duldung sprechen die Duldungsinhaber in der Ausländerbehörde vor, wo über das weitere Verfahren entschieden wird. Es ist somit sicher gestellt, dass vor der Einleitung rückführender Maßnahmen eine erneute Prüfung in der Ausländerbehörde stattfindet. Eine Beantwortung der Fragen zur Schutzbedürftigkeit ist im Rahmen einer statistischen Auswertung nicht ermittelbar.

zu Frage 2:

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport nimmt in seinem Erlass vom 10.01.2014 Bezug auf den Gesetzentwurf des Bundesrates Drucksache 505/12, von dessen Umsetzung derzeit ausgegangen wird. Durch die beabsichtigte Gesetzesänderung soll für geduldete Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit geschaffen werden, ein stichtagsunabhängiges Bleiberecht in Deutschland zu bekommen. Durch den Erlass sollen Abschiebungen solcher Ausländer verhindert werden, die künftig aufgrund der Gesetzesänderung ein Aufenthaltsrecht bekommen können.

Diese Gefahr besteht jedoch aufgrund der oben beschriebenen Vorgehensweise nicht.

Um hier aussagekräftiges Zahlenmaterial liefern zu können, müssten sämtliche Infrage kommende Personen vorgeladen werden, um dann im Einzelfall zu prüfen, ob sie von der beabsichtigten Gesetzesänderung profitieren würden. Die darin geforderten Kriterien wie Sprachkenntnisse, Schulabschlüsse, Lebensverhältnisse etc. gehen so aus den geführten Akten nicht hervor und könnten nur einzelfallbezogen geprüft werden.

Problematisch ist im vorwiegenden Teil der Fälle eher das Fehlen der Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 Aufenthaltsgesetz. Diese wären auch nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens vor der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu prüfen. Insbesondere die darin geforderte Passpflicht wird in einigen Fällen nicht erfüllt sein.

Im Rahmen von Vorsprachen aufgrund ablaufender Duldungen wird dies geprüft.

zu Frage 3:

Bisher wurden keine Duldungen aufgrund des Vorgriffserlasses ausgestellt. Personen, die möglicherweise betroffen sind, sind aber bereits aufgrund anderer Umstände im Besitz einer Duldung, so dass an dieser Stelle aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht anstehen.

Anlage/n:

keine